

Praxisinformationen für Kammermitglieder zum Corona-Virus/CoViD-19

Stand 23. April 2021

Einleitung	2
Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht oder bestätigter Infektion einer Patientin oder eines Patienten.....	2
Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht eines/einer PsychotherapeutIn.....	3
Finanzielle Kompensation bei angeordneter Praxisschließung für Praxisinhaber*innen und angestellte Psychotherapeut*innen nach § 56 Infektionsschutzgesetz.....	4
Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten wegen Einnahmerückgangs infolge der Corona-Pandemie für Praxisinhaber*innen	4
Ausschluss einzelner Patient*innen von Präsenz-Sitzungen	5
Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung am Telefon.....	5
Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung mittels Videodienstanbieter	6
Kontaktbeschränkungen in Berlin; Durchführung von Qualitätszirkeln, Interventionsgruppen, Supervisionen und Fortbildungsveranstaltungen.....	8
Ausgleich finanzieller Einbußen, Kurzarbeit	9
Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft	10
Fortführung von Gruppentherapien	10
Medizinische Gesichtsmasken und Mund-Nasen-Bedeckung in Praxen.....	11
Hygienezuschlag Nr. 245 GOÄ analog.....	12
Pflicht zur Durchführung präventiver PoC-Antigentests für Psychotherapeut*innen und Praxispersonal.....	12
Zugang zur Schutzimpfung für Psychotherapeut*innen.....	13
Regelungen für Kindertagesstätten und Schulen	13



Einleitung

Der folgende Text gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen zu Corona. Wir bedanken uns bei der Kammer in Baden-Württemberg, auf deren Zusammenstellung wir uns beziehen dürfen.

Diese Zusammenstellung dient als erste Orientierungshilfe für Sie. Die nachfolgenden Informationen erheben angesichts der dynamischen Lage keinen Anspruch auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit.

Zahlreiche Fragen liegen nicht in der originären Zuständigkeit der Kammer und sind verbindlich nur mit der zuständigen Behörde bzw. Institution zu klären und von dieser zu entscheiden. Ungeachtet dessen setzen sich die Landespsychotherapeutenkammer Berlin und die Bundespsychotherapeutenkammer im Rahmen ihrer politischen Einflussmöglichkeiten für die Belange der Psychologischen PP und KJP ein und befürworten Ausnahmeregelungen, die trotz der aktuellen Corona-Pandemie die Versorgung der Patient*innen sicherstellen können.

Für weitergehende Informationen verweisen wir insbesondere auch auf die Homepages des RKI, des Berliner Senats, der BPTK, der KBV, der KV Berlin. Eine Liste alle Gesundheitsämter (z.B. für Entschädigungsansprüche gemäß Infektionsschutzgesetz IfSG) finden Sie hier: <https://service.berlin.de/standorte/gesundheitsaemter/>

Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht oder bestätigter Infektion einer Patientin oder eines Patienten

Im Falle eines Verdachts auf Infektion oder einer bestätigten Infektion können PP und KJP zur Meldung und damit zur Durchbrechung der Schweigepflicht verpflichtet sein. Es sind die Meldepflichten des **Infektionsschutzgesetzes** zu beachten. Diese Regelungen können hier nachgelesen werden:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg>

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t Infektionsschutzgesetz

(1) Namentlich ist zu melden:

1. Der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf die folgenden Krankheiten:

[...]

t) Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

und

§ 7 Abs. 1 Nr. 44a Infektionsschutzgesetz

(1) Namentlich ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:

[...] 44 a. Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (SARS-CoV) und Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2)

Des Weiteren:

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 Infektionsschutzgesetz



(2) Zur Meldung sind verpflichtet:

[...]

5. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 3 Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert,

und:

§ 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Infektionsschutzgesetz

Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Personen nur, wenn ein Arzt nicht hinzugezogen wurde.

Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden. Eine Meldepflicht besteht ebenfalls nicht für Erkrankungen, bei denen der Verdacht bereits gemeldet wurde und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden.

Im Ergebnis bedeuten diese Vorschriften, dass Sie als PP und KJP zur Meldung nur verpflichtet sind, wenn 1. ein begründeter Verdacht nach den Kriterien („Empfehlungen“) des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht und 2. noch kein Arzt bzw. keine Ärztin hinzugezogen wurde. Es besteht aufgrund dieser Bestimmungen keine Pflicht für unsere Mitglieder, Patient*innen aktiv auf den Verdacht einer Covid-19-Erkrankung hin zu befragen oder gar zu untersuchen. Dies ist Aufgabe der Ärzt*innen.

Sollte ein/e PatientIn Ihnen von Symptomen, die durch das neuartige Coronavirus ausgelöst werden, berichten oder Ihnen mitteilen, dass Kontakt mit einem bestätigten Fall einer SARS-CoV-2-Infektion bestand bzw. kürzlich ein Aufenthalt in einem Risikogebiet stattgefunden hat, sollten Sie im ersten Schritt klären, ob bereits ein/e ÄrztIn hinzugezogen wurde. Ist dies bereits erfolgt, besteht für Sie kein weiterer Handlungsbedarf. Sollte eine ärztliche Abklärung nicht erfolgt sein oder diese von dem/der PatientIn abgelehnt werden, besteht aus unserer Sicht eine Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt. Bitte beachten Sie in dem Fall die Empfehlungen des RKI zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19.

Falls eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß Gesetz/Verordnung erfolgen muss, stellt dies keine Verletzung der Schweigepflicht dar, da es sich hierbei um eine gesetzliche Verpflichtung handelt. Sie sollten allerdings den/die PatientIn hierüber unterrichten (vgl. § 8 Abs. 3 Berufsordnung LPK Berlin; https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/berufsdurchgeschrtextfassung_13_09_2016.pdf).

Bitte warten Sie die **Entscheidung des Gesundheitsamtes** ab, ob Ihre Praxis nach Kontakt mit infizierten Patient*innen geschlossen werden muss und Sie sich in **häusliche Quarantäne** begeben müssen oder nicht.

Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht eines/einer PsychotherapeutIn

Wenn Sie sich mit Sars-CoV-2 infizieren, Kontakt zu nachweislich Infizierten hatten oder typische Covid-19-Symptome zeigen, so sind Sie automatisch verpflichtet, sich in Selbstisolation bzw. Quarantäne zu begeben. Die bezirklichen Regelungen zu den Quarantänemaßnahmen finden Sie unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/quarantaene/>. Die Gesundheitsbehörden sind



nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, Sie nach Kontaktpersonen zu befragen und die Kontaktpersonen zu ermitteln.

Weiterhin ist mit einem vorübergehenden beruflichen Tätigkeitsverbot im direkten Kontakt mit Patient*innen und ihren Bezugspersonen sowie einer Anordnung häuslicher Quarantäne zu rechnen. Im Falle des beruflichen Tätigkeitsverbots sieht das Infektionsschutzgesetz Entschädigungsansprüche für PP und KJP vor. Der Anspruch ist binnen einer Frist von drei Monaten beim zuständigen Gesundheitsamt zu stellen. Vertragspsychotherapeut*innen sollten außerdem die KV Berlin unverzüglich benachrichtigen. Es gibt bislang keine politische Entscheidung darüber, welche anderen Kompensationsmöglichkeiten PP und KJP angeboten werden können.

Sie sind nach §§ 25 Abs. 2, 16 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz zur Mitwirkung und Unterstützung des Gesundheitsamtes an den Ermittlungen der Infektionskette sowie möglicher Kontaktpersonen verpflichtet. In diesem Zusammenhang müssen Sie der Gesundheitsbehörde die erforderlichen Auskünfte über Ihre Kontaktpersonen (Name, Adresse, Telefonnummer) erteilen. Die Durchbrechung der Schweigepflicht ist durch diese gesetzliche Normierung der Auskunftspflicht gerechtfertigt und deshalb wie oben ausgeführt gestattet.

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie infiziert sind oder nicht, rufen Sie bitte zunächst Ihre/n HausärztIn an oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117). Sie werden dann über das Vorgehen, insbesondere über die Durchführung eines Corona-Tests, informiert.

Finanzielle Kompensation bei angeordneter Praxisschließung für Praxisinhaber*innen und angestellte Psychotherapeut*innen nach § 56 Infektionsschutzgesetz

Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn Ihr Praxisbetrieb auf behördliche Anordnung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird, vgl. § 56 IfSG. Sie müssen innerhalb von drei Monaten den Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt stellen. In diesem Zusammenhang haben angestellte PP und KJP einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen. Der/die PraxisinhaberIn kann diese Entgeltfortzahlung als Entschädigungsanspruch ebenfalls beim Gesundheitsamt nach § 56 IfSG geltend machen. Detaillierte Informationen dazu können Sie der Webseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) entnehmen:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

Aber Achtung, Entschädigungsansprüche sind möglicherweise ausgeschlossen, soweit der/die Betroffene selbst Anlass zur Quarantänemaßnahme, etwa durch bewusste Einreise in Risikogebiete, gegeben hat.

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten wegen Einnahmerückgangs infolge der Corona-Pandemie für Praxisinhaber*innen

Für kassenzugelassene Psychotherapeut*innen gewährt die KV Berlin einen Schutzschirm, um coronabedingte Praxisausfälle zu kompensieren und Praxen zu stützen. Dazu müssen Sie keinen Antrag stellen, da die KV die Umsetzung automatisch vornehmen wird. Wir bitten, die Einzelheiten hier nachzulesen: https://www.kvberlin.de/fileadmin/user_upload/newsletter/sonderPID/pid_2020_s031_coronaschutzschirm.pdf



Ausschluss einzelner Patient*innen von Präsenz-Sitzungen

Niedergelassene PP und KJP sind aufgrund des Versorgungsauftrages für die **Sicherstellung der Patientenversorgung** verantwortlich. Gerade aktuell ist es wichtig, Patient*innen nicht unversorgt zu lassen. Infektionsrisiken können durch Hygienemaßnahmen reduziert werden, bspw. durch das Vermeiden von Händeschütteln, einem Abstand von 1,5 bis 2 Metern zueinander, regelmäßiges Händewaschen, Einhaltung der Husten- und der Niesetikette, Tragen von Mund-Nasen-Schutz, regelmäßigem Stoßlüften und gründlichen Desinfektionen von Flächen und Türklingen.

Besteht bei Ihnen oder bei Patient*innen aufgrund von Vorerkrankungen ein besonderes persönliches Risiko, so kann beispielsweise überlegt werden, diesen Patient*innen Videobehandlung anzubieten. Sollte eine Videobehandlung nicht möglich sein, so sollte dennoch in Ihre Abwägung einfließen, wie groß der Anteil der Patient*innen ist, die einer dringenden Weiterbehandlung bedürfen und wie diese alternativ versorgt werden können. Diese Abwägung muss jede/r PP und KJP selbst treffen. Abhängig von der weiteren Pandemieentwicklung und den Behandlungsnotwendigkeiten empfehlen wir, den Einsatz alternativer Behandlungsmöglichkeiten, insbes. Videobehandlung, zu prüfen und abzuwägen.

Von den Behörden wird unabhängig von Symptomen empfohlen, unnötige Kontakte mit Rückkehrer*innen aus Risikogebieten und Verdachtspatient*innen zu vermeiden. PP und KJP könnten auch hier über alternative Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere die Videobehandlung, die Versorgung sicherstellen. Natürlich sind auch hier die zu berücksichtigenden fachlichen Anforderungen der Patientenversorgung zu beachten, beispielsweise im Hinblick auf die Verhinderung einer Suizidgefahr.

Im Übrigen bitten wir, in der Praxis die Empfehlungen des RKI zu beachten. Das RKI gibt auf seiner Homepage Empfehlungen zum Verhalten und zur eigenen Vorsorge. Die regelmäßig aktualisierte Seite bietet zudem eine umfangreiche Liste mit Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Corona-Virus SARS-CoV-2: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html?nn=13490888>

Zudem finden Sie grundlegende Hinweise in Bezug auf ihr Tätigkeitsfeld in dem Leitfaden „**Hygiene in der psychotherapeutischen Praxis**“ vom Kompetenzzentrum (CoC) Hygiene und Medizinprodukte der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung: <https://www.hygiene-medizinprodukte.de/download/hygieneleitfaden-psychotherapeutische-praxis/> und auf der Homepage der KBV, die auch ein **Muster für einen Patientenaushang** in Ihrer Praxis bereitstellt: <https://www.kbv.de/html/coronavirus.php#content45248>.

Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung am Telefon

Für alle Kammermitglieder gelten ungeachtet ihrer beruflichen Stellung die Bestimmungen der Berufsordnung. Danach haben Sie eine psychotherapeutische Behandlung grundsätzlich im persönlichen Kontakt durchzuführen, vgl. § 5 Abs. 5 Berufsordnung LPK Berlin. Unter Beachtung besonderer Sorgfaltspflichten dürfen psychotherapeutischen Behandlungen über elektronische Kommunikationsmedien durchgeführt werden.

Für **Vertragspsychotherapeut*innen** ist eine **Abrechnung der Gesprächsziffern bei telefonischer Konsultation seit der Aufhebung der Ausnahmeregelung zum 01. Juli 2020, grundsätzlich nicht mehr möglich**. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist die Abrechnung der Nrn. 22220/23220 bei telefonischem Kontakt und unter den geltenden



Abrechnungsbestimmungen und -begrenzungen denkbar, was jedoch einer besonderen Begründung im Einzelfall bedarf und mit der KV vorab abgeklärt werden sollte.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Sie auch bei Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel die Leistungen von Ihrem Praxissitz vornehmen müssen. Ausnahmen werden von der KV ausnahmsweise nur dann toleriert, wenn sich Psychotherapeut*innen in häuslicher Quarantäne befinden und deshalb die Praxis nicht aufsuchen dürfen.

Für Psychotherapeut*innen, die an den **Selektivverträgen** teilnehmen, gelten gesonderte Regelungen. Bitte informieren Sie sich direkt bei den Vertragspartnern.

Kammermitglieder, die **in einer Privatpraxis** tätig sind, haben die Abrechnung der psychotherapeutischen Leistungen nach der Gebührenordnung für Psychotherapeut*innen (GOP) vorzunehmen. Danach kann ein telefonischer Kontakt grundsätzlich nur mit den Ziff. 1 oder 3 GOP abgerechnet werden. Diese Leistungen sind auch inhaltlich von den psychotherapeutischen Leistungen abzugrenzen, da es sich lediglich um eine „unspezifische“ Beratung handelt.

Zwischenzeitlich haben sich die BPTK, die Bundesärztekammer, der Verband der Privaten Krankenversicherungen und die Träger der Beihilfe nach Bundes- und Landesrecht auf folgende Abrechnungsempfehlung für privat versicherte und beihilfeberechtigte Patient*innen verständigt: Die entsprechenden [Regelungen](#) gelten vom 17.11.2020 befristet bis zum 31. März 2021 und erfassen längere telefonische Beratungen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Aufsuchen Ihrer Praxis pandemiebedingt nicht möglich bzw. zumutbar ist, eine Videoübertragung nicht durchgeführt und die Patientenversorgung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Das sollte kurz dokumentiert werden. Gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen zum Kapitel B der GOÄ sind die Uhrzeit und die Begründung zur Mehrfachberechnung sowie die tatsächliche Dauer des Telefonates in der Rechnung anzugeben.

Ausnahmen können aktuell nur die jeweiligen Kostenträger (Beihilfe, Private Krankenversicherung) nach vorheriger Rücksprache im Einzelfall gestatten.

Psychotherapeut*innen, die im Kostenerstattungsverfahren abrechnen, müssen bei ihrer Rechnungslegung die GOÄ/GOP zugrunde legen. Auch hier empfehlen wir, die Abrechnung und Erstattungsfähigkeit mit der jeweiligen Krankenkasse vorab zu klären und sich eine schriftliche Kostenzusage geben zu lassen.

Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung mittels Videodienstanbieter

In der gesetzlichen Krankenversorgung (Kollektivvertrag) sind **psychotherapeutische Videosprechstunden unter bestimmten Voraussetzungen nach dem EBM abrechenbar**. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die [Angaben zur Videobehandlung](#) in der Praxis-Info der BPTK sowie die Informationen zur Videosprechstunde auf der Seite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). Die [Abrechnungsfähigkeit](#) besteht nur, wenn ein zertifizierter Videodienstanbieter verwendet wird. Welche Anbieter zertifiziert sind, erfahren Sie auf der Homepage der KBV: https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte-Videodienstanbieter.pdf

Sie müssen die Verwendung des zertifizierten Videodienstes der KV Berlin melden, indem Sie die Bescheinigung des Videodienstanbieters mit dem Praxisstempel versehen, unterschreiben und an die KV Berlin, Abteilung QS senden. Ihre Anzeigepflicht haben Sie damit erfüllt.



Aktuell gelten aufgrund der Corona-Krise für die Behandlung mittels zertifizierter Videodienstleister folgende Ausnahmen und Besonderheiten für Vertragspsychotherapeut*innen:

Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben beschlossen, dass Videobehandlungen weiterhin, d.h. über den 30. September 2020 hinaus vorübergehend unbegrenzt abrechenbar sind, d.h. die **20% Grenze ist ausgesetzt**. Außerdem dürfen auch **psychotherapeutische Sprechstunden und die Probatorik (auch neuropsychologische Therapie) bis zum 30. Juni 2021 ausnahmsweise unter Nutzung zertifizierter Videodienstleister** durchgeführt werden. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Ausnahmeregelung, die besonderen Einzelfällen vorbehalten bleiben soll. Die Akutbehandlung und Gruppenpsychotherapien sind weiter nicht als Videosprechstunde möglich. Insbesondere kommt die Nutzung dieser Möglichkeit in Betracht, wenn Patient*innen bei der Terminanfrage offenbaren, dass sie zu einer Risikogruppe gehören und den persönlichen Kontakt vermeiden wollen. Wir empfehlen, die Besonderheiten des Falles zu dokumentieren. Die Einzelheiten, auch zur [Abrechnung](#), lesen Sie bitte auf der Homepage der KBV nach. Dort können Sie sich auch über die weiteren aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltungsgremien informieren:

[Coronavirus: Videosprechstunden unbegrenzt möglich](#)

[Sprechstunde und probatorische Sitzungen jetzt auch per Video](#)

Da Sie bei der Videobehandlung ggf. die elektronische Gesundheitskarte nicht fristgerecht einlesen können, sollte die Vorderseite der Karte vom/von der PatientIn bspw. als Fax oder Scan an Sie übermittelt werden und das „Ersatzverfahren“ in der Praxissoftware angeklickt werden.

Für Psychotherapeut*innen, die an den **Selektivverträgen** teilnehmen, gelten gesonderte Regelungen. Bitte informieren Sie sich direkt bei den Vertragspartner*innen.

Kammermitglieder, die **in einer Privatpraxis** tätig sind, haben die Abrechnung der psychotherapeutischen Leistungen nach der Gebührenordnung für Psychotherapeut*innen (GOP) vorzunehmen. Danach sind Videobehandlungen zwar nicht ausgeschlossen, indes sollte die vorherige Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers (Beihilfe, Private Krankenversicherung) nach vorheriger Rücksprache im Einzelfall eingeholt werden, da sonst das Risiko besteht, dass den Patient*innen die Behandlungskosten nicht erstattet werden.

In der **privaten Krankenversicherung** kann es je nach Tarifbedingungen und Kulanz des Versicherers unterschiedliche Anforderungen und Voraussetzungen geben. **Folglich sollte die Erstattung von Videobehandlungen durch die private Krankenversicherung in jedem Einzelfall vorab geklärt werden**. Die GOP/GOÄ enthält keine spezifischen Abrechnungsziffern, sodass die üblichen Sitzungsziffern (bspw. 870 GOP) verwendet werden sollten, ggf. mit dem Zusatz „als Videobehandlung“.

Die BPTK, die BÄK, der Verband der Privaten Krankenversicherungen und die Beihilfestellen haben sich in einer gemeinsamen Abrechnungsempfehlung darauf verständigt, dass bis zum 30. Juni 2021 eine Entbürokratisierung der strengen Vorgaben zur Videobehandlung erfolgt. Danach kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne persönlichen Erstkontakt eine Videobehandlung in der Privatbehandlung erfolgen. Näheres dazu hier: [Corona-Sonderregelungen für gesetzlich Versicherte verlängert - BPTK](#). Ungeachtet dessen wird dringend empfohlen, bei den Privatversicherten im Einzelfall vorher mit der jeweiligen Krankenversicherung abklären zu lassen, welche Bedingungen die jeweilige Versicherung an die Erstattungsfähigkeit knüpft.

Für die Behandlung **im Wege der Kostenerstattung** sollte ebenfalls individuell und vorab eine Klärung mit der Krankenkasse herbeigeführt werden, bevor die Leistung mittels Videodienst



erbracht wird. Für die Behandlung im Wege der Kostenerstattung gelten die GKV-Anforderungen entsprechend, sodass auch hierbei ein zertifizierter Videodienstleister obligatorisch sein dürfte und ggf. der Kasse nachzuweisen ist. Näheres klären Sie bitte direkt mit der Kasse. Wir empfehlen, dass die Patient*innen bzw. mit deren Zustimmung die Psychotherapeut*innen sich eine schriftliche Kostenzusage für Videobehandlungen einholen sollten.

Wir weisen darauf hin, dass für alle Kammermitglieder, unabhängig von der beruflichen Stellung, die Berufsordnung gilt. Für die Behandlung mittels elektronischer Kommunikationsmedien sind die ethischen Standards insbesondere in § 5 Abs. 5 BO normiert.

Kontaktbeschränkungen in Berlin; Durchführung von Qualitätszirkeln, Interventionsgruppen, Supervisionen und Fortbildungsveranstaltungen

Es bestehen im Land Berlin weiterhin **Kontaktbeschränkungen, die jeweils an die aktuelle Lage angepasst werden**. Die CoronaVO des Landes in der jeweils geltenden Fassung kann hier nachgelesen werden: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>, die Internetseite <https://www.berlin.de/corona/> informiert rund um die Pandemie.

Aktuell ist jede Person in Berlin angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Haushalts auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren und auf Reisen zu verzichten. Arbeitgeber*innen sind verpflichtet, jeweils höchstens 50% der ausschließlich am Schreibtisch tätigen Belegschaft am Arbeitsplatz zu beschäftigen und den jeweils anderen Beschäftigten unbürokratisch Home-Office zu ermöglichen. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. Zu den triftigen Gründen zählt insb. der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z.B. Psycho- und Physiotherapeuten).

Seit 4. März 2021 gelten folgende Regeln für Versammlungen und Zusammenkünfte, die aus Sicht der PTK analog auf o.g. Gruppen-Veranstaltungen anzuwenden sind:

- Zusammenkünfte von einem Haushalt und Angehörigen eines weiteren Haushalts sind möglich, auch im beruflichen Kontext zwischen Berufskolleg*innen. Es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.
- Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr Personen in Präsenz sind nur bei Vorliegen und Anwendung eines Hygienekonzepts und grundsätzlich im Innenraum bis höchstens 20 und draußen bis höchstens 50 Teilnehmer*innen erlaubt. Details regelt §9 der Berliner Infektionsschutzverordnung.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie die weiteren Hygieneregeln. Gelten bei allen Versammlungen in geschlossenen Räumen.

§4, Absatz 1, Ziffer 4 und 5 der u.g. Verordnung regeln, dass eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen ist in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen von Patient*innen sowie ihren Begleitpersonen (unter der Voraussetzung, dass die jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht), sowie in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen von Besucher*innen sowie von Patient*innen beziehungsweise Bewohner*innen, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen, sowie [...] in der beruflichen Bildung und der allgemeinen Erwachsenenbildung.



Es empfiehlt sich grundsätzlich, weiterhin auf die Einhaltung der Hygienegrundregeln zu achten. Dies dient Ihrem Schutz und dem Schutz der Patient*innen. So sollten Patient*innen oder Bezugspersonen mit Erkältungssymptomen nicht gesehen werden, bis abgeklärt ist, dass keine Coronavirusinfektion vorliegt. Es sollte auf die Einhaltung von Husten- und Niesetikette hingewiesen werden. Weiterhin empfiehlt sich ein Aushang über die Hygienemaßnahmen in der Praxis. Patientenaushänge finden sich auf der Homepage der KBV: https://www.kbv.de/html/1150_44717.php

Ausgleich finanzieller Einbußen, Kurzarbeit

Wie bereits dargestellt, wird eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56) nur gewährt, wenn die Praxen durch behördliche Anordnung geschlossen und die/der PraxisinhaberIn die Anordnung zur Quarantäne erhalten hat. Dagegen wird ein **Patientenrückgang als mittelbare Folge** einer Epidemie nicht über Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz ausgeglichen.

Aktuell bestehen insbesondere folgende finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten:

Für Vertragspsychotherapeut*innen stellt die **KV Berlin einen Schutzschirm** zur Verfügung, der während der Einstufung der Pandemielage, längstens bis 31.12.2020 gewährt wird.

Praxisinhaber*innen, die angestellte Psychotherapeut*innen beschäftigen, müssen auch bei Patientenrückgang den Lohn ihrer Angestellten fortzahlen, wenn diese in der Praxis ihre Arbeitsleistung anbieten. Das Risiko ausbleibender Patient*innen liegt beim Arbeitgeber. Sollten Angestellte aufgrund eines Patientenrückgangs nicht mehr im arbeitsvertraglich vorgesehenen Umfang beschäftigt werden können, so sollten Sie mit ihren Angestellten zunächst Möglichkeiten des Abbaus von Überstunden oder die Inanspruchnahme von Urlaub besprechen. Sollten diese Möglichkeiten nicht in Betracht kommen oder nicht ausreichen, so können Praxisinhaber*innen in Betracht ziehen, sich mit den angestellten Psychotherapeut*innen auf **Kurzarbeit** zu verständigen. Bitte informieren Sie sich als ArbeitgeberIn ausführlich im Vorfeld über Voraussetzungen und Folgen.

Kurzarbeit soll eine betriebsbedingte Kündigung vermeiden. Kurzarbeit bedeutet, dass das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird, aber die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend reduziert wird. Die angestellten Psychotherapeut*innen arbeiten weniger und um diesen Anteil verringert sich der Arbeitslohn. Dieser Gehaltsverlust wird - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - teilweise über das Arbeitsamt als sogenanntes **Kurzarbeitergeld** ausgeglichen. Beim Fehlen einer Klausel im Arbeitsvertrag über die Befugnis des Arbeitgebers zur Anordnung von Kurzarbeit (bei Psychotherapeut*innen dürfte diese Klausel regelmäßig fehlen), müssen sich PraxisinhaberIn und angestellte Psychotherapeut*innen auf eine diesbezügliche **Ergänzung des Arbeitsvertrages einvernehmlich einigen**. Kann eine solche einvernehmliche Einigung nicht erzielt werden, so müsste eine Änderungskündigung einseitig durch den Arbeitgeber erfolgen mit voller Entgeltzahlung während der Kündigungsfrist. Bevor die konkreten Einzelheiten zur Kurzarbeit festgelegt werden, müssen Praxisinhaber*innen als ArbeitgeberIn unverzüglich das **Arbeitsamt** über die Kurzarbeit **benachrichtigen**, einen **Antrag stellen und den Bescheid abwarten**. Aktuell kann der Antrag über ein Online-Formular gestellt werden. Das Kurzarbeitergeld wird dann, inklusive der Sozialversicherungsbeiträge, vom Arbeitsamt an den Arbeitgeber ausgezahlt, der diesen dann zusammen mit dem Lohn für die reduzierte Arbeitszeit an die angestellten Psychotherapeut*innen auskehren muss. Alle weiteren Informationen hier: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>



Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft

Es liegen laut dem RKI bisher keine Hinweise darauf vor, dass eine CoViD-19-Virusinfektion dem ungeborenen Kind schadet. Allerdings handelt es sich um eine neuartige Erkrankung, für die keine Forschungsergebnisse aus langjährigen Beobachtungen und Studien vorliegen.

Der/Die ArbeitgeberIn ist im Rahmen der Fürsorgepflicht und der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen verpflichtet, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und **Gefährdungspotentiale so gering wie möglich zu halten**. Es wird empfohlen, dass schwangere Arbeitnehmer*innen im Gesundheitswesen keine diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten an Patient*innen mehr durchführen sollten. Kann das Risiko nicht dadurch minimiert werden, dass die Behandlung als Videobehandlung fortgesetzt wird, so kommt ein Beschäftigungsverbot in Betracht. Das Land Berlin [verweist](#) hier auf den [SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard](#), den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutschen Unfallversicherung (DGUV) und den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder erarbeitet hat.

Ein generelles Beschäftigungsverbot kann nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung im Mutterschutzgesetz erteilt werden, was aktuell nicht der Fall ist, da dort kein generelles Beschäftigungsverbot wegen Coronavirus geregelt ist. Demnach kann nur ein **individuelles Beschäftigungsverbot** erteilt werden. Ein individuelles Beschäftigungsverbot muss entweder die/der behandelnde GynäkologIn oder BetriebsärztIn erteilen. Das hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Die Angestellte muss das Beschäftigungsverbot dann dem/der ArbeitgeberIn unverzüglich anzeigen und das ärztliche Attest dem/der ArbeitgeberIn und der Krankenkasse vorlegen. Der/die ArbeitgeberIn zahlt im Falle des umfassenden Beschäftigungsverbot es das Gehalt fort, kann dieses sich aber von der Krankenkasse der Angestellten erstatten lassen.

Fortführung von Gruppentherapien

Ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Zusammenkunft von Patient*innen für die Gruppentherapie in Ihrer Psychotherapiepraxis weiterhin zulässig ist, können Sie der jeweils geltenden [Corona-Verordnung](#) des Landes Berlin entnehmen. Es gilt insb. die Regel, dass bei Versammlungen im Innenraum Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden müssen und grundsätzlich ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten ist. Die Verantwortlichen für Veranstaltungen haben immer eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, auch wenn die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien stattfindet. Weiter regelt die Verordnung in § 6 folgendes: „Die Verantwortlichen für Veranstaltungen, in Betrieben und anderen Einrichtungen, insbesondere [...] Kultur- und Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Informations- und Beratungsstellen, Bildungsangebote, Eingliederungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, öffentlich geförderten Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen, Vereine, Sportstätten, Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen einschließlich ambulanter Pflegedienste und entgelt- und zuwendungsfinanzierte Angebote haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

Genehmigte Leistungen einer Gruppenpsychotherapie können übergangsweise in Einzelpsychotherapie umgewandelt werden, ohne dass hierfür eine gesonderte Antragstellung bei der Krankenkasse oder Begutachtung erfolgen muss. Die Umwandlung erfolgt über die „Therapieeinheit“ und muss lediglich formlos der Krankenkasse mitgeteilt werden. Für je eine Therapieeinheit genehmigte Gruppentherapie (entspricht einer Sitzung mit 100 Minuten) kann bei Bedarf maximal je



PatientIn der Gruppe eine Einzeltherapie (entspricht einer Sitzung mit 50 Minuten) durchgeführt und abgerechnet werden. Diese Ausnahme wurde verlängert und gilt nun **bis 31. März 2021**. Einzelheiten können auf der [Homepage der KBV](#) nachgelesen werden oder bei der KV Berlin erfragt werden.

Medizinische Gesichtsmasken und Mund-Nasen-Bedeckung in Praxen

Die Regelung in §4 Absatz 1 und 2 der CoronaVO des Landes Berlin in der aktuellen Fassung lautet:

§ 4 Medizinische Gesichtsmaske und Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen zu tragen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen von Personal unter der Voraussetzung, dass die jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht.
- (2) Eine FFP-2-Maske ist in geschlossenen Räumen zu tragen
 - In Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen von Patientinnen und Patienten sowie ihren Begleitpersonen unter der Voraussetzung, dass die jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht.
 - In Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen von Besucherinnen und Besuchern sowie von Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen.

Absatz 4 regelt, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht gilt für

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - 1a. für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr hinsichtlich FFP2-Masken, wobei stattdessen medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind,**
2. für Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. für Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen, die mindestens die in Absatz 3 niedergelegten Anforderungen erfüllen, die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel und Aerosole bewirkt wird,
4. für Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen und
5. soweit in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 6 Absatz 3 oder einer aufgrund von § 27 erlassenen Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vorgesehen sind.

Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne der Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§ 1, Abs. 5) „ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Maske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 entspricht oder die den



Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entspricht, wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf.“

Falls das Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung aus therapeutischen Gründen notwendig ist, sollte dies kurz dokumentiert werden.

Hygienezuschlag Nr. 245 GOÄ analog

Für die Erfüllung aufwendiger Hygienemaßnahmen bei Privatbehandlungen kann nach einer gemeinsamen Abrechnungsempfehlung des PKV-Bundesverbandes, der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer rückwirkend ab dem 05. Mai 2020 bis zum 31. März 2021 die Analoggebühr Nr. 245 GOÄ/GOP abgerechnet werden und wird von den Kostenträgern grundsätzlich erstattet. Das gilt auch für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, obwohl § 1 Abs. 2 GOP eine Abrechnung von (Analog-) Leistungen aus Abschnitt C. GOÄ eigentlich ausschließt. Die Ziffer kann einmal je Sitzung mit dem nunmehr lediglich 1,0 -fachen Satz in Höhe von 6,41 Euro abgerechnet werden, setzt aber den persönlichen, unmittelbaren Kontakt zur Patientin/zum Patienten und das Ergreifen besonderer Hygienemaßnahmen für den jeweiligen persönlichen Kontakt voraus. Die Kennzeichnung im Abrechnungsprogramm erfolgt als „A245“. Alternativ können getätigte Hygienemaßnahmen mit dem Ansetzen eines erhöhten Steigerungssatzes bei der Sitzungsziffer (bspw. einmal im Quartal) berücksichtigt werden, was indes einer kurzen Begründung bedarf.

Für Vertragspsychotherapeut*innen sind Hygieneaufwendungen für Einfachmasken, Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel nicht gesondert abrechnungsfähig, da diese als allgemeine Praxiskosten bereits in den EBM-Leistungsbewertungen enthalten sind. FFP2-Masken können aus Sicht der KV Berlin auch Psychologischen Psychotherapeut*innen erstattet werden. Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit wird geraten, allenfalls geringe Mengen zu bestellen.

Pflicht zur Durchführung präventiver PoC-Antigentests für Psychotherapeut*innen und Praxispersonal

Laut Coronavirus-Test-Verordnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) vom 8. März 2021 haben auch Psychotherapiepraxen Anspruch auf eine Testung ihrer (aktuellen und künftigen) asymptomatischen Beschäftigten zur Verhütung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Das bedeutet, dass sich Psychotherapeut*innen in Krankenhäusern, Tageskliniken, Rehakliniken und anderen Vorsorgeeinrichtungen sowie in ambulanten Praxen und deren Personal auf Verlangen der Einrichtung präventiv testen lassen können. Der Test ist auf eine Diagnostik mittels Point of Care (PoC)-Antigenschnelltest begrenzt (keine Labordiagnostik), diese darf auch von den PT bzw. den Mitarbeiter*innen selbst durchgeführt werden. Bei einem positiven PoC-Test muss das Ergebnis mit einem PCR-Test abgesichert werden. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall telefonisch an Ihren Hausarzt oder erfragen Sie unter der 116 117 ein Testzentrum in Ihrer Nähe. Bitte sorgen Sie dafür, dass die getestete Person sich bis zum Ergebnis des Bestätigungstests in häusliche Quarantäne begibt.

§6a der CoronaVO des Landes Berlin in der aktuellen Fassung verpflichtet darüber hinaus Arbeitgeber*innen, ihren Mitarbeiter*innen, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zu unterbreiten und die Testungen zu organisieren. Die Arbeitgeber*innen müssen auf Wunsch eine Bescheinigung über das



Testergebnis ausstellen. Mitarbeiter*innen mit direktem Kontakt zu Kund*innen oder Gästen sind verpflichtet, das Angebot zur Testung wahr zu nehmen und die Nachweise über die Testungen vier Wochen lang aufzubewahren.

Selbständige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu Kund*innen haben, sind verpflichtet, eine solche Testung mindestens einmal pro Woche vornehmen zu lassen und die Nachweise über die Testungen vier Wochen lang aufzubewahren.

Ein Verzeichnis der Testzentren in Berlin finden Sie hier: [Corona-Testzentren in Berlin - Berlin.de](https://www.berlin.de/corona-testzentren)

Die Tests können mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) abgerechnet werden. Erstattet werden monatlich die Anschaffungskosten für bis zu zehn PoC-Tests pro MitarbeiterIn. Abgerechnet werden dürfen hier ab 1. April 2021 Beschaffungskosten von höchstens 6,00 € je Test. Die PoC-Tests sind in eigener Verantwortung zu beschaffen. Hierbei ist zu beachten, dass ausschließlich die in der entsprechenden [Tabelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte \(BfArM\)](#) aufgeführten PoC-Tests erstattungsfähig sind.

Zugang zur Schutzimpfung für Psychotherapeut*innen

Uns erreichen aktuell viele Anfragen zu der Frage, wann sich Psychotherapeut*innen impfen lassen können. Mit der [Verordnung](#) zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 hat die Bundesregierung drei Gruppen festgelegt, die prioritär Zugang zur Schutzimpfung bekommen (sollen).

Die Psychotherapeut*innen sind als Berufsgruppe in der Coronaimpfverordnung nicht aufgeführt, jedoch haben sich die BPTK und auch die LPK Berlin dafür eingesetzt, dass Psychotherapeut*innen mit Patientenkontakt wie Fachärzt*innen in die Risikogruppe 2 eingeordnet werden sollen. Aktuell erhalten Vertragspsychotherapeut*innen in Berlin eine Impf-Einladung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Mit dem darin enthaltenen Impfcodes können sich die Eingeladenen zur Impfung anmelden und einen Impftermin in einem der fünf Impfzentren in Berlin buchen. Ergänzend haben Hausarztpraxen mit der Impfung gegen SARS-Cov-2 begonnen. Für Psychotherapeut*innen in Privatpraxen leistet die Landespsychotherapeutenkammer ggf. Unterstützung hinsichtlich der Nachweisführung.

Wer wann eine Einladung erhält bzw. welche Hausarztpraxen impfen, hängt vor allem auch von der Verfügbarkeit der Impfstoffe und von der Anzahl der zu Impfenden in den Risikogruppen ab. Wir bitten hier, von entsprechenden Nachfragen bei der Kammer zum voraussichtlichen Zeitpunkt abzusehen. Die Kammer wird auf der Homepage informieren, sobald uns nähere Informationen vorliegen. Vor diesem Hintergrund verweisen wir erneut auf die Möglichkeiten, Patient*innen per Video oder telefonisch zu behandeln (s.o).

Regelungen für Kindertagesstätten und Schulen

Das Bundesinfektionsschutzgesetz in der aktuellen Fassung regelt, dass in Schulen Wechselunterricht stattfindet, wenn in der Stadt Berlin drei Tage in Folge mehr als 100 CoViD-19-Erkrankungen je 100.000 Einwohner*innen festgestellt werden (auf Basis der Daten des Robert-Koch-Instituts). Überschreitet dieser Wert 165, muss Distanzunterricht stattfinden. Das Land Berlin darf strengere Regeln treffen.



In Berlins Schulen findet weiterhin kein Regelunterricht statt, für Abschlussklassen (Jahrgangsstufe 10, 12/13) gelten besondere Regelungen. Seit dem 19.04.2021 findet für alle Jahrgangsstufen Wechselunterricht in halber Klassenstärke statt, die Präsenzpflcht in der Schule bleibt aber ausgesetzt. Schüler*innen sind verpflichtet, zwei Mal wöchentlich einen CoVid-Schnelltest in der Schule durchzuführen.

Die konkrete Umsetzung des Wechselunterrichts und die Notbetreuung regelt die einzelne Schule. Der Notbetreuung in der Primarstufe liegt eine Liste systemrelevanter Berufe zugrunde, die von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport laufend ergänzt und konkretisiert wird. Auf der Liste finden sich auch Psychotherapeut*innen. Die Liste ist oben auf folgender Seite zu finden: <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/>

Die Berliner Kitas bieten seit dem 8.4.2021 nur noch Notbetreuung auf Basis einer Liste der systemrelevanten Berufe an. Aktuell gilt die Vorgabe, dass Kinder mit Erkältungssymptomen nicht betreut werden. Mit welchen Tests in welcher Häufigkeit ggf. die Nicht-Infektion des Kindes mit Sars-Cov-2 nachgewiesen werden kann, ist zurzeit offen.